



REPUBLIK ÖSTERREICH

Staatsanwaltschaft Steyr

Jv 3447 10v-26
3241/10z

Steyr, am 06.09.2010

Spitalskystraße 1
A-4400 Steyr

Briefanschrift:
A-4400 Steyr, Postfach 207

Telefon: 05 7601 21
Telefax: 05 7601 21 1288

An die

Oberstaatsanwaltschaft

4010 LINZ Oberstaatsanwaltschaft Linz

DW 61200

1 Jv 847/10v-26

Eingel. am - 9. SEP. 2010 Uhr
2 fach, mit Beilagen Akt

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf betreffend das
strafrechtliche Kompetenzpaket – sKp

Bezug: Erlass der OStA LINZ vom 20.08. 2010 zu Jv 3241/10z-26

Zu oben angeführtem Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu § 20b „Wirtschaftskompetenzzentren“ und
§ 28b „Bestimmung der Zuständigkeit eines Wirtschaftskompetenzzentrums“**

Ausgehend von den Erfahrungen des Gefertigten für den Sprengel der Staatsanwaltschaft STEYR über den Anfall von Strafsachen, welche in der neuen Bestimmung des § 20b StPO zu Ziffern 1 bis 7 angeführt sind, ist prima vista eine Auslastung eines vermutlich mit 8 Planstellen versehenen Wirtschaftskompetenzzentrums bei der Staatsanwaltschaft Linz kaum vorstellbar. So waren durchschnittlich in den letzten Jahren bei der Staatsanwaltschaft Steyr lediglich ca. 2 Strafsachen, welche eine Sonderzuständigkeit im Sinne der Z 1 des § 20b StPO und ca. 4 Finanzstrafsachen im Sinne des § 20b Z 6 StPO anhängig - während ansonsten keine weiteren der in § 20b StPO aufgezählten Strafsachen angefallen sind. Es muss

daher davon ausgegangen werden, dass, um eine entsprechende Auslastung eines Wirtschaftskompetenzzentrums bei der Staatsanwaltschaft Linz zu erreichen, durch die Oberstaatsanwaltschaft Linz von der Bestimmung des § 28b StPO Gebrauch gemacht werden müsste. Zur neuen Bestimmung des § 28b StPO darf vorweg gleich ausgeführt werden, dass die sprachliche Fassung des ersten Satzes im ersten Absatz leg. cit. nicht erkennen lässt, ob die Oberstaatsanwaltschaft nach § 28 StPO vorzugehen hat oder nach § 28 StPO vorgehen kann, da ansonsten dieser Satz zu ergänzen wäre „die Oberstaatsanwaltschaft hat auch nach § 28 **vorzugehen** und die Zuständigkeit dem bei der Staatsanwaltschaft an ihrem Sitz eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentrum **zu** übertragen“ oder „die Oberstaatsanwaltschaft **kann** auch nach § 28 StPO vorgehen.....“Eine solche Bestimmung der Zuständigkeit durch die Oberstaatsanwaltschaft in Ansehung eines besonderen Umfangs des Verfahrens, einer Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, der involvierten Wirtschaftskreise, der zu untersuchenden Sachverhaltskomplexe oder des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufklärung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat zur Auslastung eines Wirtschaftskompetenzzentrums Linz lässt aus Sicht des Gefertigten einerseits einen Anfallsrückgang bei den übrigen Staatsanwaltschaften und damit die Gefährdung von Planstellen der übrigen Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz befürchten. Andererseits stellt sich auch die Frage, wie die neuzuschaffenden Planstellen eines Wirtschaftskompetenzzentrums bei der Staatsanwaltschaft Linz besetzbar sind. Nach bisherigen Erkenntnissen des Gefertigten durch Befragung von Kollegen lässt sich keine, allenfalls eine mäßige Bereitschaft für eine Bewerbung auf solche Planstellen – auch in Ansehung eines finanziellen Anreizes – erkennen, zumal die Tätigkeit eines Staatsanwalts/einer Staatsanwältin eines Wirtschaftskompetenzzentrums sich als „trocken“, „eintönig“ und „überaus belastend“ darstellt. Sollte jedoch kein großes Interesse bereits ernannter Staatsanwälte/Staatsanwältinnen – welche im Übrigen derzeit auch über keine entsprechende fachspezifische bzw. spezielle Ausbildung verfügen – bestehen, würde dies bedeuten, dass derzeit noch in Ausbildung befindliche Interessenten/Interessentinnen entsprechend fachspezifisch geschult werden müssten, wobei eine Ernennung von Richteramtsanwärtern/Richteramtsanwärterinnen auf die Planstellen eines Wirtschaftskompetenzzentrums wiederum bedeuten würden, dass die-

se mit Ausnahme des Leiters/der Leiterin des Wirtschaftskompetenzzentrums über keine oder nur geringe Berufserfahrungen verfügen.

Aus personalpolitischer Sicht ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass nur die Schaffung neuer Planstellen für ein Wirtschaftskompetenzzentrum nachvollzogen werden kann, da ein Abziehen von Staatsanwälten/Staatsanwältinnen aus dem bisherigen Personalstand der Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz im Hinblick auf deren Auslastung nicht möglich sein wird. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 3a Abs 3 StAG zu verweisen, wonach die Anzahl der systemisierten Staatsanwaltschaftsplanstellen für das Wirtschaftskompetenzzentrum für einen Zeitraum von 3 Jahren festzulegen wäre und somit nicht in einer zweifelsfreien Weise geklärt ist, was für den Fall eines „Überbestandes“ von Planstellen eines Wirtschaftskompetenzzentrums mit „überzähligen“ StaatsanwältInnen geschehen soll.

In diesem Zusammenhang bestehen auch Bedenken zur Fassung der Bestimmung des § 3a StAG. Danach ist im Sinne des Absatz 2 leg.cit. die Leitung des Wirtschaftskompetenzzentrums einem ersten Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft zu übertragen (es sei, dass ein Gruppenleiter eine höhere Eignung aufweist). Dem Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums obliegt auch die Berichterstattung gemäß § 8 StAG im Weg des Leiters der Staatsanwaltschaft. Hiezu ist die Situierung eines Wirtschaftskompetenzzentrums im Rahmen der Staatsanwaltschaft auch im Sinne einer hierarchischen Ordnung nicht klar zu erkennen, insbesondere, inwieweit der Leiter/die Leiterin eines Wirtschaftskompetenzzentrums im Sinne der bisherigen hierarchischen Ordnung einer Staatsanwaltschaft dem Leiter der jeweiligen Staatsanwaltschaft am Sitz des Oberlandesgerichtes untergeordnet ist. Eine entsprechend detailliertere Regelung wäre hier wünschenswert.

Was die Bestimmung des Abs 4 des geplanten § 3a StAG betrifft, bestehen aus Sicht des Gefertigten erhebliche Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit dieser geplanten Bestimmung, zumal es bereits jetzt überaus schwierig ist, Experten aus dem Bereich der Finanz oder der Wirtschaft für eine Sachverständigentätigkeit zu gewinnen, wobei dies sicherlich auch mit der entsprechenden finanziellen Entlohnung in Zusammenhang zu bringen ist.

Schließlich fehlt es im Zusammenhang mit der Einrichtung von Wirtschaftskompetenzzentren und deren Zuständigkeit auch an Übergangsbestimmungen, welche abklären, was mit den bereits anhängigen, im Zuständigkeitskatalog des § 20b Abs 1 StPO angeführten Strafsachen geschehen soll.

Zur Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften; § 35 Abs 5 StAG:

Hiezu ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten eine Einstellungsbeurteilung im Sinne des § 34 Abs 2 StAG nicht mehr im Tagebuch (Registerausdruck) selbst sondern vielmehr auf einem Beiblatt eingetragen wird, was nach Wissen des Gefertigten nicht nur für den Bereich der Staatsanwaltschaft Steyr Geltung hat. Geht man davon aus, dass erfahrungsgemäß die überwiegende Zahl von Fortführungsanträgen durch Menschen mit verdichtetem Rechtsbewusstsein eingebracht werden, steht zu erwarten, dass solche Fortführungswerber sich nicht damit begnügen werden, in eine als Beiblatt (oder als Beiblätter) zum Tagebuch geführte Einstellungsbeurteilung einzusehen, sondern vielmehr in das gesamte Tagebuch Einsicht nehmen wollen, da gerade solche Menschen ständig vorauseilenden Gehorsam oder unsachliche Beeinflussungen vermuten bzw. unterstellen. Zumal eine Belehrung über die Berechtigung zur Einbringung eines Fortführungsantrages mit der – in der Verständigung in schlagwortartiger Weise begründeten – Einstellungserklärung erfolgt und bei Stellung eines Fortführungsantrages eine ausführliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Fortführungswerber übermittelt wird, erweist sich aus Sicht des Gefertigten eine Einsicht in das gesamte Tagebuch als nicht zusätzlich notwendig. Dies bestätigt sich aus den Erfahrungen des Gefertigten mit Anzeigen von Strafgefangenen oder gemäß § 21 Abs 2 StGB in der Justizanstalt Untergebrachten, wo der Zustellung einer Einstellungserklärung beinahe regelmäßig Fortführungsanträge, verbunden mit Anträgen auf Akteneinsicht, folgen.

Diese Erfahrung mit Anzeigen von Strafgefangenen und Untergebrachten sprechen auch ebenso wie Erfahrungen mit zahlreichen Anzeigen nur weniger Men-

schen mit verdichtetem Rechtsbewusstsein aus dem hg Sprengel gegen die beabsichtigte Verständigungspflicht von Anzeigern ohne Berechtigung zur Stellung eines Fortführungsantrages, zumal für solche Menschen die bloße Zustellung einer Verständigung über eine erfolgte Einstellung ohne entsprechende, ausführliche Begründung nicht einsehbar ist.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:



